



**Schwyzer Kantonal-
Matchschützenverband,
gegründet 1933**

Statuten 2011

I. Name und Zugehörigkeit

- Name** *Art. 1* Schwyzer Kantonal-Matchschützenverband, nachfolgend SKMSV genannt.
- Zugehörigkeit** *Art. 2* Der SKMSV ist ein Unterverband der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG).

II. Zweck

- Zweck** *Art. 3* Der SKMSV bezweckt die Hebung und Förderung des Matchschliessens im Kanton Schwyz. Dieser Zweck soll erreicht werden:
- a) Durch Veranstaltung von Vorübungen und Ausscheidungsschiessen.
 - b) Durch gezielte Förderung von Nachwuchsschützen in allen Disziplinen und der Schützen, die sich jeweils für die Matchgruppe qualifizieren.
 - c) Durch gute Zusammenarbeit mit der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG) und den jeweiligen Regionalverbänden der SKSG.

III. Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft** *Art. 4* Der SKMSV besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- Aktivmitglieder** *Art. 5* Jedes Mitglied der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Als Aktivmitglieder gelten solche Schützen, die an den Schiessanlässen teilnehmen, welche der SKMSV jährlich durchführt und den Jahresbeitrag ordnungsgemäss entrichten.

- Passivmitglieder** *Art. 6* Als Passivmitglieder gelten Personen, die den SKMSV finanziell unterstützen. Der Jahresbeitrag entspricht minimal der Höhe, wie er für Aktivmitglieder gilt.

Ehren- mitglieder	<i>Art. 7</i>	<p>Personen, die sich um das Matchschiesen im SKMSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Der Verbandsvorstand erlässt ein dementsprechendes Reglement, welches durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.</p>
Austritt	<i>Art. 8</i>	<p>Der Austritt aus dem SKMSV hat an den Präsidenten zu erfolgen, wobei der laufende Jahresbeitrag geschuldet bleibt und umgehend mit dem Austritt zu entrichten ist.</p>
Ausschluss	<i>Art. 9</i>	<p>Mitglieder, die den Interessen des Verbandes oder des Verbandsvorstandes entgegenarbeiten, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p> <p>Mitglieder, welche die unter Art. 5 und 6 aufgeführten Bedingungen unbegründet nicht mehr erfüllen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.</p> <p>Wer den Jahresbeitrag über 2 Jahre unbegründet nicht bezahlt hat, verliert automatisch die Mitgliedschaft, bleibt jedoch alle Beiträge und sonstige Ausstände schuldig. Allfällige Guthaben aus nicht ausgehändigten Kranz Karten oder Wertsachen werden mit dem geschuldeten Betrag verrechnet.</p>
Mitglieder- beitrag	<i>Art. 10</i>	<p>Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt.</p>

IV. Organisation

Organe des Verbandes	<i>Art. 11</i>	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Generalversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren
a) General- versammlung	<i>Art. 12</i>	<p>Die Generalversammlung wird ordentlicherweise im Februar einberufen. Eine ausserordentliche, wenn es 1/5 der Aktivmitglieder verlangt.</p>

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Ressort-Disziplinchefs
5. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
6. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Allfällige Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der MitgliederAnträge, welche an einer Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen bis Ende des Vorjahres schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste sind.
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren (3)
9. Auszeichnungen und Ehrungen
10. Verschiedenes

**a1)
Abstimmungen**

Art. 13 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, vorbehalten Statutenänderung und Auflösung gemäss Art. 23 und 24.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei offenen Wahlen und Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er Stichentscheid.

Die Generalversammlung kann die geheime Abstimmung verlangen.

**b)
Vorstand**

Art. 14 Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Kassier
3. Schützenmeister Gewehr
4. Schützenmeister Pistole
5. Chef Ausbildung & Nachwuchsschützen

6. Protokollführer
7. Sekretär
8. Standchef 300m
9. Matchchefs der jeweiligen Regionalverbände der SKSG, welche Amtes wegen Vorstandsmitglieder des SKMSV sind.

Der Vorstand dokumentiert im jeweiligen Amts-Pflichtenheft die Pflichten, Rechte und Kompetenzen.

**b1)
Beschlussfähigkeit**

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

**b2)
Wahlen und
Amtdauer**

Art. 16 Mit der Bildung von Wahlgruppen soll die Kontinuität der Vorstandsarbeit sichergestellt werden. Dazu bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Wahlgruppen mit den jeweils zugewiesenen Vorstandsämtern.

Mit der Flexibilisierung der Amtdauer soll die Rekrutierung von neuen Vorstandsmitgliedern unterstützt werden. Dazu bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Amtdauer.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Für die übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst, und er wählt auch einen oder mehrere Vize-Präsidenten.

**b3)
Vertretung im
Vorstand der
SKSG**

Art. 17 Der Präsident ist in der Regel zugleich Vertreter im Vorstand der SKSG. Auf Antrag des Vorstandes kann die GV ein anderes Vorstands-Mitglied in den Vorstand der SKSG delegieren.

**c)
Rechnungsrevisoren**

Art. 18 Es werden drei (3) Rechnungsrevisoren gewählt, wovon einer aus den Reihen des SKSG- Vorstandes nominiert wird. Die Rechnungsrevisoren prüfen im Vorfeld der GV die Finanzen und Rechnungsführung des Verbandes und geben einen schriftlichen Prüfungsbericht zuhanden der GV ab.

V. Aufgaben und Kompetenzen

a) Aufgaben des Vorstandes

Art. 19 Dem Vorstand obliegen:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- b) Ausführung und Handhabung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) Organisation und Durchführung aller Schiessveranstaltungen des SKMSV.
- d) Erstellen des Jahresprogrammes auf anfangs Januar.
- e) Die Bildung von Matchgruppen. Die Selektion hat aufgrund erbrachter Leistungen zu erfolgen.
- f) Die Zusammenstellung der an Eidg. Festen teilnehmenden Matchgruppen wird dem Vorstand der SKSG unterbreitet.
- g) Orientierung des Vorstandes der SKSG über Rechnung und Budget.
- h) Die Bestellung von speziellen Kommissionen und Delegationen.
- i) Ausarbeitung von Reglementen, die durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.
- j) Erstellen von Pflichtenheften für die Ressort- und Disziplinchefs.
- k) Die Anschaffung von geeigneten Waffen für Nachwuchsschützen zur leihweisen Abgabe aus zweckgebundenen Mitteln.

b) Kompetenzen

Art. 20 Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes die Einzelfall-Kreditlimite für unvorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben.

Der Präsident zeichnet kollektiv zusammen mit dem Kassier oder Sekretär.

c) Entschädigungen

Art. 21 a) Die Vorstandsmitglieder sind Beitragsfrei.
b) Der Vorstand wird gemäss dem jeweils gültigen Spesenreglement des SKMSV entschädigt.

VI. Reglemente für Gewehr und Pistole

Reglemente *Art. 22* Es gelten grundsätzlich die nationalen und internationalen Reglemente der übergeordneten Verbände.

Für die Verbandsanlässe können eigene Reglemente verfasst werden. Für den Fall von Lücken und Interpretationsdifferenzen gelten die nationalen und internationalen Reglemente der übergeordneten Verbände.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Statuten-Revision *Art. 23* Anträge auf Statutenrevision sind bis 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die Anträge sind der Traktandenliste zur Generalversammlung beizulegen.

Die Statutenrevision gilt als angenommen wenn das absolute Mehr der Generalversammlungs-Anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Auflösung des Verbandes *Art. 24* Anträge auf Verbandsauflösung sind bis zum 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Antrag für eine Verbandsauflösung ist der Traktandenliste zur Generalversammlung beizulegen.

Solange mindestens 20 Aktivmitglieder den Fortbestand wünschen, können diese die Auflösung verhindern. Dazu ist von diesen Mitgliedern bis spätestens zur Generalversammlung die Liste mit Name, Vorname, Jahrgang und Unterschrift der Mitglieder dem Präsidenten einzureichen. Fehlt diese Liste, bestimmt die Generalversammlung abschliessend über die Auflösung.

Die Auflösung des Verbandes gilt als angenommen wenn das absolute Mehr der Generalversammlungs-Anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Bei allfälliger Auflösung wird das vorhandene Vermögen der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft für die Dauer von fünf Jahren zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Sollte sich in diesem Zeitraum ein neuer Vorstand mit gleichem Zweck bilden, so ist ihm das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das ganze Vermögen mit Einschluss der Fonds in das Eigentum der SKSG über.

**Schluss-
bestimmung**

Art. 25 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 12. Februar 2011 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1981 und vom 8. Mai 1955.

Schwyzner Kantonal-Matcheschützenverband

Der Präsident: Gerhard Weber

Der Sekretär: Robert Kistler

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Schwyzner Kantonal-Schützengesellschaft

Der Präsident: Markus Weber

Der Vize-Präsident: Toni Suter